

Reglement über den Naturschutzfonds

vom (12. November 2013)

Der Stadtrat,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 in Verbindung mit der Stadtverfassung vom 25. September 2011, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989 sowie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Naturschutzfonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit dem Zweck, Ersatz- und ökologischen Ausgleichsmassnahmen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes für Natur- und Heimatschutz für den Vollzug der Naturschutz-, Artenschutz-, Umweltschutz- und Gewässerschutz- sowie nach der Wald-, Landwirtschaft-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung zu finanzieren.

Name und
Zweck

Art. 2

¹ Der Naturschutzfonds wird geäuft durch Zuweisungen von Mitteln von Bund, Kanton und Dritten sowie den Zinserträgen.

Äufnung,
Verzinsung

² Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 3

¹ Die zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden.

² Voraussichtliche Leistungen und Verzinsung sind zu budgetieren.

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

Art. 4

¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Zuständigkeit

Art. 5

Aufsicht,
Bericht-
erstattung

¹ Die Aufsicht über den Naturschutzfonds übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 6

Auflösung

Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.